

NAME.
NR.:

ABSCHLUSSTEST
265021 VO

1. Wie wird das Eigentum an einer beweglichen Sache erworben?

2. Ist jedes Grundstück teilbar?

3. Wie erfolgt die Eintragung eines Baurechtes in das Grundbuch?

4. Wie sieht man in einem Grundbuchsatzug, dass die (oder einzelne) Grundstücke in den Grenzkataster eingetragen sind?

5. Was bedeutet der Hinweis „Plombe 1243/13“ in der Aufschrift einer Liegenschaft?

6. Wie kann man in dem zu Frage 5. angesprochenen Fall Näheres erfahren?

7. Wie findet man heraus, welche Grundstücke an ein bestimmtes Grundstück angrenzen?

8. Und wenn man die Antwort zu Frage 7. gefunden hat – wie kommt man dann zu den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke?

9. Wenn ein Grundstück im Grundbuch die Nutzungsart „Baufläche“ ausweist – heißt das, dass damit die Bebaubarkeit gesichert ist?

ja

nein

10. Was heißen die folgenden, im Grundbuch zu findenden Abkürzungen?

a) TZ

b) VZ

c) NGS

11. Woraus ergibt sich die Rangfolge von Pfandrechten, die im Grundbuch eingetragen sind?

12. Kann man an dieser Rangfolge etwas ändern und, wenn ja, wie?

13. Welche behördlichen Genehmigungen sind für die Teilung eines Grundstückes erforderlich?

14. Welcher Teil des Grundbuches ist nicht allgemein zugänglich?

15. Kann der Eigentümer eines Grundstücks verbieten, dass der Ausleger eines auf dem Nachbargrundstück stehenden Turmdrehkrans über den Luftraum über seinem Grundstück schwenkt?

16. Kann ein Bestandrecht (Mietrecht) als Last in das Grundbuch eingetragen werden?

17. Wer braucht für den Erwerb einer unbeweglichen Sache (Liegenschaft oder Eigentumswohnung) eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung?

18. Kann einer von zwei Eigentümern einer Eigentumswohnung seinen Anteil an dieser Wohnung selbständig mit einem Pfandrecht belasten?

19. Was versteht man im Wohnungseigentumsrecht unter „allgemeinen Teilen des Hauses und der Liegenschaft“?

20. Hat der (schlichte) Miteigentümer einer Liegenschaft die Möglichkeit, sich aus der Miteigentumsgemeinschaft (ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer) zu lösen?

21. Wann kann keine „Berichtigung oder Wiederherstellung der Grenzen“ durch das Bezirksgericht erfolgen?